

2. Kann die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in einem Vertragsangebot wirksam erklärt werden?

RPD. § 794 Abs. 1 Nr. 5. BGB. § 145.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1931 i. S. Frau F. B. (Bekl.)
w. Witwe M. B. (Kl.). IV 320/30.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der am 18. Februar 1928 verstorbene Ehemann der Klägerin, der von der Beklagten, seiner ersten Ehefrau, geschieden war, hatte am 30. Mai 1924 folgende notarielle Urkunde ausgestellt: „Ich mache meiner früheren Ehefrau . . . folgendes Vertragsangebot: Ich verpflichte mich, meiner früheren Ehefrau . . . bis zu deren Wiederverheiratung zur Abfindung aller Unterhaltsansprüche eine monatliche Rente von 55 GM. zu zahlen. . . Ich unterwerfe mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.“ Das Angebot war am 2. Juni 1924 von der Beklagten zu notariellem Protokoll angenommen worden. Die Klägerin ist die Alleinerbin ihres Mannes. Die Beklagte verlangte von ihr die Weiterzahlung der Rente und erwirkte gegen sie eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 30. Mai 1924. Die Klägerin erhob darauf Klage und beantragte, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde für unzulässig zu erklären, die Beklagte zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung zu verurteilen und festzustellen, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, der Beklagten weiterhin Unterhalt zu gewähren. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist im Gegensatz zum Landgericht der Ansicht, daß die Urkunde vom 30. Mai 1924 einen zur Vollstreckung geeigneten Titel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 RPD. bilde. Denn sie sei, obwohl sie nur einen Vertragsantrag enthalte, über einen Anspruch errichtet, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand habe; die in ihr beurkundete Unterwerfungsklausel sei also wirksam. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Wichtig ist, daß ein Vertragsangebot dem Empfänger keinen gegenwärtigen Anspruch auf Leistung,

sondern nur ein Gestaltungsrecht gewährt (Staudinger Anm. 5 zu § 145 BGB.; v. Tuhr Allgem. Teil II S. 468), das unter Umständen übertragbar ist. Auf der anderen Seite wird allgemein anerkannt, daß sich der Schuldner in Urkunden, die über bedingte oder betagte Ansprüche errichtet werden, der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen kann. Um einen solchen Anspruch handelt es sich hier allerdings nicht. Denn die Bedingung der Annahme des Vertrags wäre eine bloße Rechtsbedingung, von der notwendigerweise schon kraft Gesetzes die Rechtswirkung abhängig ist. Es kann sich daher nur fragen, ob die Urkunde über einen künftigen, demnächst mit Annahme des Angebots entstehenden Anspruch errichtet sein sollte. Das muß bejaht werden. Jeder Vertragsantrag schließt die Willenserklärung des Antragenden in sich, den Anspruch des Antragsempfängers für den Fall der Annahme des Antrags zur Entstehung zu bringen. Der Antragende, der sich zum Vertragschluß bereit erklärt, ist kraft Gesetzes (§ 145 BGB.) an seinen Antrag gebunden. Seine Erklärung hat mithin einen künftigen, durch die Annahme entstehenden Anspruch des Antragsempfängers zum Gegenstand und Inhalt. Daraus folgt, daß die Urkunde dann, wenn der Antrag beurkundet wird, zugleich „über“ den künftigen Anspruch errichtet ist, auch wenn das nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird.

Eine andere Frage ist, ob nach Prozeßrecht die Zulässigkeit der Unterwerfungsklausel wegen bloß künftiger Ansprüche anerkannt werden muß. Diese Frage ist streitig. Die Kommentare zur Zivilprozeßordnung, mit Ausnahme von Stein-Jonas (§ 794 VII 2 bei Anm. 91) und Baumbach (Anm. 5 zu § 794), verneinen eine solche Möglichkeit, im wesentlichen unter Berufung auf Seuffert in Zeitschr. f. Zivilprozeß Bd. 16 S. 453/54 und auf Kohler in Gruch. Bd. 31 S. 315 und Arch. f. ziv. Pr. Bd. 80 S. 149/50; ebenso Falkmann Zwangsvollstreckung § 7 S. 75. Auf dem gleichen Standpunkt stehen das Kammergericht (RDZG. Bd. 10 S. 86 und Blätter f. Rechtspf. 1925 S. 54) sowie das Oberlandesgericht Stuttgart in Jahrb. f. Württ. Rechtspf. Bd. 20 S. 290. Dagegen läßt das Landgericht II Berlin (JW. 1922 S. 1346 Nr. 2, mit zustimmender Anmerkung von Stiilshweig) die Unterwerfungsklausel wegen künftiger Ansprüche zu. Die Gegner sind der Ansicht, daß die Unterwerfung wegen solcher Ansprüche dem Wesen des Voll-

streckungsrechts widerstreite, daß stets einen bereits bestehenden, wenn auch bedingten oder betagten Anspruch voraussetze. Soweit sie sich hierbei darauf berufen, daß das Gesetz in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. von der Unterwerfung unter die „sofortige“ Zwangsvollstreckung spreche, eine solche aber zur Zeit der Unterwerfung bei künftigen Forderungen noch gar nicht möglich sei, begegnet dem der Berufungsrichter mit dem zutreffenden Hinweis, daß damit nur die Vollstreckung ohne vorherigen Prozeß und vorheriges Urteil gemeint sei. Sonstige Vorschriften des Gesetzes, aus denen sich die Unzulässigkeit der Unterwerfungsklausel wegen künftiger Ansprüche ergeben könnte, bestehen nicht. Daß die Vollstreckungsklausel erst nach Entstehung des Anspruchs erteilt werden kann (§§ 726, 795 ZPO.), ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung. Die Annahme eines Unterwerfungsvertrags, der sich auf eine bereits bestehende Schuld beziehen müsse, ist abzulehnen, da die Unterwerfungserklärung ein einseitiger Rechtsakt des Schuldners ist (RGZ. Bd. 84 S. 318). Das Gesetz selbst erfordert nur die Bestimmtheit des Anspruchs. Eine solche mag nicht vorliegen, wenn sich der Schuldner der Vollstreckung z. B. ganz allgemein wegen der aus einem Gesellschafts- oder Mietverhältnis in Zukunft etwa entstehenden Ansprüche oder wegen der dem Betrag nach noch unbestimmten Ansprüche aus einer Höchstbetragshypothek unterwirft. Anders liegt es hier, wo es sich um einen Anspruch auf zeitlich und ziffermäßig fest begrenzte Rentenzahlungen handelt. In einem solchen Fall ist nicht einzusehen, weshalb sich der Schuldner nicht schon im Vertragsangebot in der Voraussetzung seiner Annahme der Zwangsvollstreckung soll unterwerfen können. Ähnlich wäre der Fall zu beurteilen, daß der Schuldner einem Geldgeber den Abschluß eines Darlehensvertrags anträgt und sich schon dabei der Zwangsvollstreckung unterwirft. Auch künftige Ansprüche können hiernach der Unterwerfungsklausel zur Grundlage dienen, wenn sie der nötigen Bestimmtheit nicht entbehren. Im übrigen weist der Berufungsrichter zutreffend darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst Urteile wegen künftiger Ansprüche ergehen, also vollstreckt werden können (RGZ. Bd. 58 S. 139; JW. 1909 S. 393 Nr. 10, 1914 S. 937 Nr. 24).

Nach alledem muß im Streitfall die Unterwerfungsklausel als rechtswirksam angesehen werden. Daß sie nur den Sinn haben

sollte, der Ehemann wolle und werde sich erst nach Annahme seines Antrags der Zwangsvollstreckung unterwerfen, er werde also seine Erklärung dann wiederholen, trifft nicht zu. Auch können sich aus der hier vertretenen Auffassung praktische Schwierigkeiten im Rechtsverkehr nicht ergeben. Der Notar, der das Vertragsangebot mit Unterwerfungsklausel beurkundet hat, darf eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erst erteilen, wenn die Annahme des Angebots vor ihm selbst erklärt worden ist oder ihm durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird (§§ 795, 726 Abs. 1 ZPO.). Und auch nur dieser Notar oder sein Nachfolger in der Verwahrung der Urkunde (§ 797 Abs. 2 das.) darf die vollstreckbare Ausfertigung erteilen. Dies gilt selbst dann, wenn die Annahmeerklärung von einem anderen Notar aufgenommen worden ist. . . . (Es wird sodann die Annahme des Berufungsgerichts gebilligt, daß der Anspruch auf Rentenzahlung nicht mehr bestehe und der Klageantrag deshalb begründet sei.)